

**Neufassung der Beitragssatzung
der Bezirksärztekammer Rheinhessen
vom 11.10.2023**

§ 1 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhessen sind bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie zum Veranlagungsstichtag Sozialhilfe empfangen, als Gastärzte, Stipendiaten oder ähnlich ärztlich tätig sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.

Von der Beitragspflicht freigestellt sind auch freiwillige Mitglieder in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte [§ 4 Abs. (2) Satz 2 der Hauptsatzung / Studierende im Praktischen Jahr].

- (2) Als Beiträge werden erhoben

- a) der Verwaltungsbeitrag,
b) der Fürsorgebeitrag.

Der Verwaltungsbeitrag wird nach Maßgabe dieser Beitragssatzung erhoben. Zur Erhebung des Fürsorgebeitrages wird eine eigene Beitragssatzung erlassen.

- (3) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn die Ärztin/der Arzt am 1. Februar des betreffenden Jahres [Veranlagungsstichtag] gemäß Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Bezirksärztekammer Rheinhessen ist. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft erst nach dem Veranlagungsstichtag begründet wird und zuvor für das betreffende Jahr keine Pflichtmitgliedschaft mit nachgewiesener Beitragszahlung bei einer anderen Ärztekammer in Deutschland bestand.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der einzelnen Kammermitglieder basiert im Allgemeinen auf den durch ärztliche Arbeit erzielten Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes und dem zu versteuernden Einkommen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr [Bezugsjahr].
Die Beitragsberechnung erfolgt gemäß § 4 dieser Beitragssatzung.
- (5) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Veranlagungsbescheid. Dieser wird von der Geschäftsführung der Bezirksärztekammer Rheinhessen erteilt.
- (6) Die Veranlagungsbescheide sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Der Kammerbeitrag ist mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (7) Der Zugang des Bescheides gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachgewiesen wird.

§ 2 Nachweis, Fälligkeit und Rechtsbehelf

- (1) Jedes Kammermitglied hat bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Einkommensnachweis vorzulegen, auf dessen Basis die Beitragsveranlagung erfolgt. Als Nachweis geeignet ist ein entsprechender

Auszug des Einkommensteuerbescheides (der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben anonymisiert werden kann) bzw. eine schriftliche Bestätigung oder die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung durch einen Steuerberater. Wenn in Einzelfällen grundsätzlich kein deutscher steuerlicher Nachweis für das Bezugsjahr vorgelegt werden kann (z.B. Tätigkeit im Ausland / keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung), ist ein ansonsten geeigneter Nachweis über die Bemessungsgrundlage [§ 1 Abs. (4)] zu führen.

- (2) Liegt ein Einkommensnachweis für das Bezugsjahr [§ 1 Abs. (4)] dem Kammermitglied bis zum 31. März des Beitragsjahres noch nicht vor, so kann – für jedes Beitragsjahr einmalig – ein älterer Einkommensnachweis für die Veranlagung herangezogen werden. Dies führt dann zu einer nur vorläufigen Veranlagung. Ersatzweise kann dafür der Einkommensnachweis für das Jahr vor dem Bezugsjahr herangezogen werden, in Ausnahmefällen für das zwei Jahre davorliegende Jahr.

Der Nachweis für das Bezugsjahr [§ 1 Abs. (4)] ist dann innerhalb von 24 Monaten nach Zugang des vorläufigen Bescheides vom Mitglied nachzureichen und wird Grundlage des dann zu fertigenden endgültigen Veranlagungsbescheides. Sich dabei ergebende Differenzen in der Beitragshöhe werden unverzüglich dem Mitglied auf unbarem Wege erstattet, durch Lastschrift nacherhoben oder sind vom Mitglied [gemäß § 2 Abs. (4) und (5)] zu überweisen.

Wird der Nachweis für das Bezugsjahr nicht binnen 24 Monaten eingereicht, so ergeht ein **endgültiger Bescheid zum Höchstbeitrag**. Zu diesem sind keine Korrekturmöglichkeiten mehr gegeben.

Wegen des Verwaltungsaufwandes ist für jeden vorläufigen Beitragsbescheid eine zusätzliche Verwaltungsgebühr zu entrichten und fällig mit Zugang des vorläufigen Bescheides. Die Höhe der Gebühr wird in der Verwaltungskostenordnung festgelegt.

Ausgenommen von dieser Verwaltungsgebühr sind alle vorläufigen Bescheide, mit denen gemäß dieser Satzung eine Veranlagung zum Mindestbeitrag oder dem Doppelten des Mindestbeitrages erfolgt.

- (3) Liegt der Bezirksärztekammer am 31. März des Beitragsjahres der Nachweis des Kammermitglieds nicht vor, so wird es durch vorläufigen Veranlagungsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt.

Für die endgültige Veranlagung findet § 2 Abs. 2 Satz 4-9 entsprechende Anwendung.

- (4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag unbar [Überweisung oder Zustimmung zum Lastschriftverfahren] zu entrichten.

Bei Kammermitgliedern, die dem Lastschriftverfahren zugestimmt haben, erfolgt die Lastschrift frühestens vier Wochen nach Erlass des Veranlagungsbescheides. In diesem wird auf das anstehende Inkasso hingewiesen.

Kammermitglieder, die dem Einzug per Lastschrift nicht zugestimmt haben, sind zur Überweisung binnen der in Abs. (4) genannten Frist verpflichtet.

- (5) Rückständige Beiträge werden zweimal unter Angabe einer Zahlungsfrist angemahnt. Die 2. Mahnung erfolgt frühestens 3 Wochen nach Absendung der 1. Mahnung. Für eine 2. Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 30 € erhoben.

Verläuft die 2. Mahnung erfolglos, so sind die Rückstände außer bei den freiwilligen Mitgliedern nach § 16 HeilBG in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen beizutreiben. (Ausnahmen sind gemäß § 6 Abs. (3) möglich.)

Verläuft die Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern erfolglos, so entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhessen über Fortbestand oder Löschung der freiwilligen Mitgliedschaft.

- (6) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so erfolgt diese nachträglich gemäß Abs. (1) und (2).
- (7) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand.
- (8) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung [§ 80 Abs. (2) Verwaltungsgerichtsordnung].

§ 3 Beitragsbemessungsgrundlage

- (1) Ärztliche Tätigkeit ist jede, bei den ärztlichen Fachkenntnissen angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notdienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistischen und die gutachtliche sowie ehrenamtliche ärztliche Tätigkeit.
- (2) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind im Regelfall entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftssteuergesetzes aus allen Tätigkeiten [gemäß § 3 Abs. (1)] ungeachtet des Ortes der Erbringung zu ermitteln. (Ausnahmen s. § 2 Abs. (1), Satz 3) und § 5 Abs. (3) lit. a).
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe gelten in der Regel:
 - alle Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Arbeit
 - alle Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Arbeit
 - alle anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden
 - alle anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden
 - alle sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit
 - das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftsteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielt wird.

- (4) Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit nach Aufgabe aller ärztlichen Tätigkeiten gewährt werden, fallen nicht unter die Beitragsbemessungsgrundlage.
- (5) Bei Kammerangehörigen, die auch Pflichtmitglied bei einer oder mehreren nicht-ärztlichen Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, gilt die Vermutung, dass die gesamten Berufseinkünfte aus diesen Tätigkeiten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit darstellen, soweit ein gesonderter Nachweis der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nicht erbracht wird.

§ 4 Beitragsberechnung

- (1) Der Beitrag berechnet sich aus Beitragsfaktor [in %], multipliziert mit einem Hebesatz [in %], angewandt auf die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so ermittelte Beitrag wird, nach Vornahme aller etwa durchzuführenden Reduzierung(en) [gemäß § 5], auf einen ganzen EUR-Betrag abgerundet.
- (2) Der Beitragsfaktor beträgt 1 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Faktor wird mit einem Hebesatz bis zu 100 % multipliziert.
- (3) Der Hebesatz wird von der Vertreterversammlung durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung und ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.

Sofern ein Beschluss nicht zustande kommt, gilt der zuletzt satzungskonform beschlossene Hebesatz weiter. Auch dies ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.

Der Vorstand ist legitimiert, den durch die Vertreterversammlung beschlossenen Hebesatz abzusenken, wenn im Rahmen der jährlichen Erfassung der ärztlichen Einkommen bereits ersichtlich ist, dass der voraussichtliche Kammerbeitrag mit dem beschlossenen Hebesatz das benötigte Haushaltsvolumen übersteigt.

Die Erhöhung des Hebesatzes durch den Vorstand ist ausgeschlossen.

- (4) Abweichend von Abs. (1) wird sowohl ein Mindestwie ein Höchstbeitrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 60 EUR. Der Höchstbeitrag beträgt 6.000 EUR.

Kammermitglieder, die ausschließlich Einkünfte aus Ruhegehalt oder Rente beziehen, können die freiwillige Mitgliedschaft beantragen und werden wie andere freiwillige Mitglieder zum Mindestbeitrag veranlagt.

- (5) Berufsanfänger, die im Bezugsjahr noch keine Einkünfte aus ärztlicher Arbeit erzielt haben, werden in den ersten 2 Jahren ihrer ärztlichen Tätigkeit zum Doppelten des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) veranlagt.

§ 5 Beitragsreduzierungen

- (1) Kammermitglieder, die der Bezirksärztekammer eine Ermächtigung zum Einzug ihrer Beiträge erteilt haben und deren Beitrag im Lastschriftverfahren eingezogen werden kann, erhalten eine Beitragsreduktion von 20 EUR auf den jeweils festgesetzten Beitrag.
- (2) Berufstätige Kammermitglieder, die nicht in Bezug auf Patienten in Therapie, Diagnostik und/oder Prävention ärztlich oder gutachtlich tätig sind, werden

mit jeweils 75 % des Beitrages nach § 4 Abs. (1) Beitragssatzung veranlagt.

Diese Form der ärztlichen Tätigkeit kann die Bezirksärztekammer Rheinhessen stichprobenartig prüfen. Stellt sich heraus, dass der Tatbestand nicht erfüllt war, so erfolgt eine Nacherhebung der Differenz zum nicht reduzierten Beitrag.

- (3) Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten eine Beitragsreduzierung. Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.
 - a) Die Beitragshöhe errechnet sich bei Mehrfachmitgliedern aus den gesamten Einkünften im Bezugsjahr, geteilt durch die Anzahl der Kammermitgliedschaften.
 - b) Sofern bereits im Bezugsjahr eine Beitragspflicht in der Bezirksärztekammer Rheinhessen bestand und die im Bezirk Rheinhessen erzielten Einkünfte gesondert nachgewiesen werden können, werden diese der Beitragsveranlagung zugrunde gelegt. Eine Teilung nach a) entfällt in diesem Fall.
- (4) Kammermitglieder, die sich im Ruhestand befinden und dadurch
 - Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen,
 - Renten aus der Sozialversicherung oder
 - Renten aus einem ärztlichen Versorgungswerk beziehen oder in diesen Status im laufenden Beitragsjahr eintreten werden, können auf Antrag nach ihren Einkünften aus dem Beitragsjahr (statt dem Bezugsjahr) veranlagt werden, sofern die voraussichtlichen Jahreseinkünfte eine Grenze von 48.000 Euro nicht überschreiten.

Sie werden dann vorläufig mit dem doppelten Mindestbeitrag veranlagt. Ein Nachweis über die tatsächlich erzielten Einkünfte im Beitragsjahr ist vom Kammermitglied innerhalb von 24 Monaten nachzureichen.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Einkünfte die Grenze aus Satz 1 wird das Kammermitglied nachträglich regulär mit den Einnahmen des Bezugsjahres veranlagt.

In Jahren, in denen die nach § 1 Abs. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage, bei den unter § 4, Satz 1 genannten, 4.000 EUR nicht überschreitet, erfolgt eine Freistellung von der Beitragspflicht.

- (5) Kammermitglieder, die in ihrer Praxis MFA ausbilden, können eine Beitragsreduzierung erhalten, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist/sind. Unter Hospitation ist dabei eine Ausbildungsphase in einer fremden Praxis von zusammenhängend mindestens 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr zu verstehen.
 - Kammermitglieder, die auf Grund des Spektrums ihrer Praxis nicht alle Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes abdecken können und daher im Vorjahr für ihre Auszubildenden entsprechende Hospitationen sichergestellt haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Auszubildender/m nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Auszubildende beschränkt.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, die Auszubildende im Vorjahr zur Hospitation in ihrer Praxis aufnehmen, damit diese fehlenden Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes erlernen können, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Hospitant/in nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Hospitant(inn)en beschränkt. Über die Hospitation ist ein Zeugnis auszustellen, welches der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorzulegen ist.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende ihre Abschlussprüfung im Vorjahr mit der Note 2 und besser bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende für die gute Führung des Berichtsheftes im Vorjahr ausgezeichnet wurden, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende im Vorjahr mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen der Bezirksärztekammer Rheinhessen mit Erfolg besucht haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- (6) Anträge nach Abs. (4) bzw. (5) müssen im Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.
- (7) Kammermitglieder, die im Bezugsjahr ein steuerlich anerkanntes Kind/Kinder haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 € pro Kind. Dieser Antrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres zu stellen und für das Bezugsjahr zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (8) Die Beitragsreduzierungen nach den Abs. (2), (3), (4), (5) und (7) können nur soweit vorgenommen werden, wie dadurch keine Unterschreitung des Mindestbeitrags eintritt.

§ 6 Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag muss unter Beifügung geeigneter Nachweise über den angeführten Grund bis zum 31. März bzw. innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsbescheides bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.
- (2) Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gelten die Regelungen des § 2 Abs. (4), (5) und (6), für Rechtsmittel § 2 Abs. (8) und (9) entsprechend.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen und sofern die Beitragshöhe mutmaßlich 500 EUR nicht überschreitet, kann durch den Vorsitzenden der Bezirksärztekammer der Verzicht auf die Beitragspflicht verfügt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Beitragssatzung tritt zum 02.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Bezirksärztekammer Rheinhessen vom 26.09.2018 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.09.2021 außer Kraft.

Genehmigt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, am 10. April 2024, Az. 53.1-01-632.

Ausgefertigt:
Mainz, 10.04.2024

Dr. med. Jürgen Hoffart
Vorsitzender